

Organisations- und Verwaltungsreglement

Inhaltsverzeichnis

- Art. 1: Organe der Stiftung
- Art. 2: RBA Zentralbank
- Art. 3: Stiftungsrat
- Art. 4: Vorsorgekommission
- Art. 5: Pflichten des Arbeitgebers
- Art. 6: Anschluss und Austritt eines Vorsorgewerkes
- Art. 7: Vermögensanlage für Anschlüsse mit Anlagen auf eigenes Risiko
- Art. 8: Vermögensanlage generelle Bestimmung
- Art. 9: Rechnungswesen und Rechnungslegung
- Art. 10: Kontrollstelle
- Art. 11: Aufsichtsbehörde
- Art. 12: Verantwortlichkeit
- Art. 13: Schweigepflicht
- Art. 14: Auskunftspflicht
- Art. 15: Akteneinsicht und Datenbekanntgabe
- Art. 16: Streitigkeiten
- Art. 17: Inkrafttreten

Organisations- und Verwaltungsreglement

Gestützt auf Art. 8 der Stiftungsurkunde erlässt der Stiftungsrat folgendes Organisations- und Verwaltungsreglement:

Art. 1: Organe der Stiftung

Die Organe der Stiftung sind:

- a) Der Stiftungsrat;
Er ist oberstes, paritätisches Organ der Stiftung.
- b) Die Vorsorgekommission;
Sie ist das paritätische Organ auf Stufe des Vorsorgewerkes des angeschlossenen Arbeitgebers.

Art. 2: RBA-Zentralbank

Die RBA-Zentralbank nimmt alle Rechte und Pflichten des Stifters wahr. Sie unterhält einen Bereich RBA-Vorsorge, welcher im Auftrag des Stiftungsrates mit der Geschäftsführung betraut ist. Die RBA-Zentralbank und der Geschäftsführer nehmen als Berater (ohne Stimmrecht) Einsitz im Stiftungsrat. Die RBA-Zentralbank führt an ihrem Sitz die Geschäftsstelle der Stiftung.

Art. 3: Stiftungsrat

3.1 Wahlverfahren

1) Zusammensetzung des Stiftungsrates

Der Stiftungsrat besteht aus 6 Mitgliedern, welche sich aus drei Arbeitnehmer- und drei Arbeitgebervertretern zusammensetzen.

2) Aktives Wahlrecht

Wahlberechtigt sind die Mitglieder der Vorsorgekommission. Die Arbeitnehmervorteiler der Vorsorgekommission wählen die Arbeitnehmervorteiler in den Stiftungsrat, die Arbeitgebervertreter der Vorsorgekommission wählen die Arbeitgebervertreter in den Stiftungsrat.

3) Passives Wahlrecht

Wählbar als Mitglied und als Ersatzmitglied in den Stiftungsrat sind die Mitglieder der Vorsorgekommissionen.

4) Nominationsverfahren

Jedes Vorsorgewerk kann maximal zwei Mitglieder aus seiner Vorsorgekommission für den Stiftungsrat nominieren. Die Nomination erfolgt aufgrund eines schriftlichen Aufrufes der Geschäftsstelle an die Vorsorgekommissionen. Die Vorsorgekommissionen melden Ihre Kandidatur innerhalb der gesetzten Frist. Später eintreffende Nachnominierungen werden nicht mehr berücksichtigt.

Die eingegangenen Nominierungen werden aufgrund der bei der Geschäftsstelle vorhandenen Datenlage auf ihre Wählbarkeit hin geprüft. Nicht ordentlich oder unvollständig gemeldete Kandidaturen werden nicht berücksichtigt.

Werden gleichviel Kandidaten gemeldet wie Sitze zu vergeben sind, so gelten die Nominierten als gewählt. Sind weniger Nominierungen gemeldet als Sitze zu vergeben sind, sucht der bisherige Stiftungsrat nach weiteren Kandidaten.

Sind mehr Kandidaten gemeldet als Sitze zu vergeben sind, so wird ein Wahlverfahren bei allen

Vorsorgekommissionen durchgeführt.

5) Wahlverfahren

Die Liste mit den nominierten Kandidaten wird mit einem Wahlformular allen Vorsorgekommissionen zugestellt. Die Wahl muss innert der gesetzten Frist vorgenommen werden. Die Wahlzettel gehen bei der Geschäftsstelle zur Prüfung ein.

Nicht rechtzeitig eingegangene Wahlzettel, nicht korrekt ausgefüllte oder unleserliche Wahlzettel sind ungültig.

Jede Vorsorgekommission kann maximal je vier Stimmen für die nominierten Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertreter abgeben. Eine Kumulation der Stimmen auf einen oder mehrere Kandidaten ist ausgeschlossen.

Gewählt sind die kandidierenden Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertreter, welche die meisten gültigen Stimmen erhalten haben. Pro Vorsorgewerk kann allerdings nur ein Vertreter in den Stiftungsrat Einsitz nehmen.

Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Im gleichen Wahlverfahren werden auch Arbeitgeber- und Arbeitnehmer Ersatzmitglieder, entsprechend der eingegangenen Stimmen, gewählt. Ein Ersatzmitglied übernimmt erst dann seine Aufgaben, wenn ein Stiftungsratsmitglied während der Amtsdauer aus dem Stiftungsrat ausscheidet.

6) Ausscheiden aus dem Stiftungsrat

Ein Mitglied scheidet während der Amtsdauer aus dem Stiftungsrat aus, wenn

- sein Arbeitsverhältnis mit dem angeschlossenen Arbeitgeber beendet wird und es aus der Stiftung ausscheidet;
- der Anschlussvertrag mit dem Arbeitgeber aufgelöst wird;
- es als Arbeitnehmer- oder Arbeitgebervertreter aus der Vorsorgekommission ausscheidet;
- es seinen Rücktritt, nach Vollendung von mindestens einer Amtsdauer, schriftlich erklärt.

3.2 Konstituierung, Sitzungen des Stiftungsrates

Der Stiftungsrat konstituiert sich selbst. Er wählt den Präsidenten und den Vizepräsidenten aus seiner Mitte. Die Amtsdauer des Präsidenten und des Vizepräsidenten entspricht ohne gegenteiligen Beschluss des Stiftungsrates ihrer Amtsdauer als Stiftungsratsmitglied. Der Stiftungsrat versammelt sich auf Einladung des Präsidenten oder, bei dessen Verhinderung, des Vizepräsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens zweimal pro Kalenderjahr.

Jedes Mitglied des Stiftungsrates ist jederzeit berechtigt, beim Präsidenten oder beim Vizepräsidenten, schriftlich, unter Angabe der Traktanden, die Einberufung einer Stiftungsratssitzung zu verlangen. Die betreffende Sitzung hat innert 30 Tagen seit Eintreffen des Antrags stattzufinden.

Die Einladungen sollen in der Regel mindestens 10 Tage vor der Sitzung erfolgen. Die Traktandenliste mit den notwendigen Unterlagen soll, soweit möglich, 10 Tage vor der Sitzung zugestellt werden.

Über Verhandlungsgegenstände, die in der Traktandenliste nicht angekündigt worden sind, kann nur Beschluss gefasst werden, wenn und solange sämtliche Mitglieder des Stiftungsrates anwesend sind resp. die abwesenden Mitglieder nachträglich diesem Vorgehen zustimmen.

Die RBA-Zentralbank und der Geschäftsführer nehmen an den Sitzungen des Stiftungsrates mit beratender Stimme teil. Der Stiftungsrat kann zur Behandlung einzelner Geschäfte jederzeit weitere Mitglieder der Geschäftsstelle beiziehen.

3.3 Vorsitz, Beschlussfassung und Protokoll

Den Vorsitz in den Stiftungsratssitzungen führt der Präsident, bei dessen Verhinderung der Vizepräsident. Sind die Genannten verhindert, führt den Vorsitz ein vom Stiftungsrat aus seiner Mitte zu wählendes Mitglied.

Zur Beschlussfähigkeit des Stiftungsrats ist die Anwesenheit der Mehrheit der Mitglieder erforderlich.

Der Stiftungsrat fasst seine Beschlüsse und vollzieht seine Wahlen mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Die Ausnahme gilt für Änderungen der Stiftungsurkunde, hierbei ist die Zweidrittels Mehrheit aller Stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Abstimmungen und Wahlen erfolgen in der Regel offen, sofern nicht die geheime Abstimmung vom Vorsitzenden angeordnet oder von einem Mitglied verlangt wird. Eine Stimmengleichheit wird als negativer Entscheid qualifiziert.

Über die Verhandlungen, die zur Abstimmung gelangenden Anträge und die Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen und vom Stiftungsrat zu genehmigen ist.

Beschlüsse des Stiftungsrats können auch in einer Telefonkonferenz oder schriftlich - mittels Brief, Telegramm oder Telefax, e-Mail mit Rückbestätigung - gefasst werden. Dies bedingt, dass alle erreichbaren Mitglieder zustimmen, mindestens die Mehrheit der Mitglieder erreichbar ist und kein Mitglied Beratung in einer Sitzung verlangt. Die Beschlüsse werden in einem Protokoll festgehalten, das an der folgenden Sitzung des Stiftungsrates zur Genehmigung vorgelegt werden muss.

3.4 Entschädigung des Stiftungsrates

Den Mitgliedern des Stiftungsrats stehen neben dem Ersatz ihrer Auslagen eine vom Gewinn unabhängige, feste jährliche Entschädigung sowie ein Taggeld für die besuchten Sitzungen zu.

Art. 4: Vorsorgekommission

4.1 Zusammensetzung der Vorsorgekommission

Die Vorsorgekommission setzt sich wie folgt zusammen:

- a) aus mindestens einem Arbeitgebervertreter, der durch den Arbeitgeber bestimmt wird;
- b) aus der gleichen Anzahl von Arbeitnehmervertretern, die aus der Mitte der Arbeitnehmer gewählt werden. Verschiedene Arbeitnehmerkategorien sind dabei angemessen zu berücksichtigen.
- c) Personen, die selber ein Unternehmerrisiko tragen oder wesentlich an Unternehmensentscheiden beteiligt sind, können nicht als Arbeitnehmervertreter gewählt werden

4.2 Wahl der Vorsorgekommission

Die Arbeitnehmervertreter werden innerhalb eines Vorsorgewerkes in einem Wahlgang gewählt. Gewählt sind diejenigen Kandidaten, die innerhalb der entsprechenden Kategorien die meisten abgegebenen Stimmen erhalten. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Gleichzeitig mit der Wahl der Mitglieder werden auch deren Stellvertreter gewählt. Diese vertreten das Mitglied bei Verhinderung an den Sitzungen der Vorsorgekommission. Bei Austritt aus den Diensten des Arbeitgebers wird der Stellvertreter neues Mitglied der Vorsorgekommission. Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

4.3 Neuwahlen

Bestimmt der Arbeitgeber einen oder mehrere neue Arbeitgebervertreter oder werden neue Arbeitnehmervertreter gewählt, ist dies der Stiftung mittels eines Wahlprotokolls mitzuteilen. Erfolgt nach Ablauf der Amtsdauer keine Meldung über Neuwahlen, gelten die bisherigen Mitglieder für eine neue Amtsdauer als wieder gewählt.

4.4 Konstituierung und Sitzungen der Vorsorgekommission

Die Vorsorgekommission konstituiert sich selbst. Sie wählt aus den Vertretern des Arbeitgebers und der Arbeitnehmer den Präsidenten und seinen Stellvertreter. Eines dieser Ämter ist mit einem Arbeitnehmervertreter zu besetzen. Die Vorsorgekommission wird je nach Bedarf durch den Präsidenten oder auf Verlangen der Hälfte der Mitglieder einberufen. Sie tagt aber mindestens einmal pro Jahr. Bei der Wahl des Präsidenten und seines Stellvertreters ist die Anwesenheit sämtlicher Mitglieder notwendig. Bei den übrigen Beschlüssen genügt die Anwesenheit der Mehrheit der Mitglieder. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmengleichheit wird als negativer Entscheid qualifiziert. Über die Beschlüsse wird ein Protokoll geführt.

4.5 Aufgaben und Kompetenzen der Vorsorgekommission

- a) Sie genehmigt oder ändert die Reglemente oder Reglementsteile, die den Kreis der Versicherten, die Vorsorgeleistungen und deren Finanzierung regeln. Reglementsbestimmungen, die den Arbeitgeber zu höheren Beiträgen, als die für die gesetzlichen Leistungen notwendigen, verpflichten, können nur mit Zustimmung des Arbeitgebers beschlossen werden.
- b) Sie genehmigt die vom Stiftungsrat erlassenen Reglemente oder Reglementsteile, die die Organisation, die Vermögensanlage und die Verwaltung betreffen.
- c) Sie legt die Anlagestrategie des Vorsorgewerkes im Rahmen des vom Stiftungsrat erlassenen Basisreglementes für die Vermögensanlage fest.
- d) Sie entscheidet im Rahmen der reglementarischen und gesetzlichen Vorschriften über die Verwendung des Reservefonds.
- e) Sie trifft Einzelfallweise eine dem Stiftungszweck und Gesetz entsprechende Regelung, wo das Vorsorgereglement keine Bestimmungen enthält.
- f) Sie informiert die Versicherten und vertritt deren Interessen gegenüber dem Stiftungsrat.
- g) Sie kontrolliert aufgrund von Berichten des Arbeitgebers die Durchführung der Vorsorge.

Art. 5: Pflichten des Arbeitgebers

- a) Er meldet der Stiftung
 - die versicherungspflichtigen Arbeitnehmer;
 - die Dienstaustritte;
 - die Lohnänderungen;
 - die Zivilstandsänderungen.
- b) Er reicht der Stiftung die erforderlichen Unterlagen ein, die für die Beurteilung von Ansprüchen notwendig sind. Weiter meldet er sämtliche Ereignisse, die solche Ansprüche verändern oder aufheben, soweit er davon von der versicherten Person in Kenntnis gesetzt wurde, wie z.B.
 - Änderung des Invaliditätsgrades;
 - Tod eines Rentenbezügers;
 - Wiederverheiratung einer Witwe, bzw. eines Witwers.
- c) Er zieht den Arbeitnehmern die reglementarischen Beiträge vom Lohn ab und überweist diese zusammen mit den Beiträgen des Arbeitgebers gemäss dem vereinbarten Zahlungsmodus der Stiftung. Die Zahlungen erfolgen aber mindestens so, dass die Stiftung ihren Verpflichtungen nachkommen kann.

- d) Der Arbeitgeber ermöglicht die Organisation und Durchführung der paritätischen Verwaltung.
- e) Er stellt der Vorsorgekommission sämtliche Informationen und Unterlagen zur Verfügung, damit diese ihre Aufgaben erfüllen kann.

Art. 6: Anschluss und Austritt eines Vorsorgewerks

Die Modalitäten bei Anschluss und Austritt eines Vorsorgewerks sind in der Anschlussvereinbarung geregelt.

Art. 7: Vermögensanlage für Anschlüsse mit Anlagen auf eigenes Risiko

Die Vorsorgekommission trägt die Verantwortung für die Vermögensanlagen. Die Verwaltung erfolgt durch das einzelne Vorsorgewerk. Die Rechnungsführung erfolgt getrennt pro Vorsorgewerk.

Die Vorsorgekommission kann die Anlage des Vermögens in Wertpapieren gemäss den Bestimmungen des Anlagereglementes in Wertschriften beim Stiftungsrat beantragen und hat dabei besonders zu beachten:

- a) **Eigenverantwortung des Vorsorgewerks**
Es gilt der Grundsatz der Eigenverantwortung des Vorsorgewerks. Die Vorsorgekommission muss je nach Grad der Unterdeckung die notwendigen Massnahmen treffen und ist für deren wirksame Umsetzung verantwortlich. Die Vorsorgekommission hat sich hierbei auf die Vorschläge des Experten für berufliche Vorsorge, der Geschäftsführung und der Kontrollstelle abzustützen.
- b) **Erhöhte Informationspflicht**
Die Vorsorgekommission ist verpflichtet, die Versicherten über eine Unterdeckung zu informieren. Diese Information muss den jeweiligen Grad der Unterdeckung und die ergriffenen Sanierungsmassnahmen enthalten.
- c) **Abänderungsvorbehalt**
Die Vorsorgekommission kann Massnahmen zur Beseitigung der Unterdeckung einleiten, welche einer Reglementsanpassung unterliegen. Reglementsanpassungen sind in einem separaten Reglementsnachtrag festzuhalten. Reglementsänderungen dürfen die erworbenen Rechte der Versicherten nicht beeinträchtigen.

Art. 8: Vermögensanlage generelle Bestimmung

Die Vermögensanlage erfolgt bei oder über Banken, die der RBA-Holding angeschlossen sind. Der Stiftungsrat kann Ausnahmen zulassen.

Art. 9: Rechnungswesen und Rechnungslegung

Der Stiftungsrat trägt die Verantwortung für das Rechnungswesen, die Rechnungslegung, das Controlling und die Finanzplanung. Das Rechnungswesen ist so auszugestalten, dass die für die finanzielle Führung der Stiftung notwendigen Informationen rechtzeitig bereitgestellt werden können. Er delegiert die Buchführung und die Aufstellung der Jahresrechnung der Geschäftsstelle bzw. der RBA Zentralbank. Die Jahresrechnung besteht aus Bilanz, Betriebsrechnung und dem Anhang. Sie enthält die Vorjahreszahlen und zeigt die tatsächliche finanzielle Situation der Stiftung.

Art. 10: Kontrollstelle

Die Kontrollstelle wird vom Stiftungsrat jeweils für ein Geschäftsjahr gewählt. Sie prüft die Geschäftsführung, das Rechnungswesen und die Vermögensanlage. Sie erstattet dem Stiftungsrat zuhanden der Aufsichtsbehörde einen schriftlichen Bericht über das Ergebnis ihrer Prüfung.

Art. 11: Aufsichtsbehörde

Die Stiftung untersteht der Aufsicht des Bundesamtes für Sozialversicherung in Bern.

Art. 12: Verantwortlichkeit

Die Mitglieder des Stiftungsrates, der Vorsorgekommissionen und alle weiteren mit der Durchführung der Vorsorge betrauten Personen sind für den Schaden verantwortlich, den sie der Vorsorgeeinrichtung absichtlich oder fahrlässig zufügen (Art. 52 BVG).

Der Anspruch auf Schadenersatz gegen die nach den vorstehenden Bestimmungen verantwortlichen Organe verjährt in fünf Jahren von dem Tage an, an dem der Geschädigte Kenntnis vom Schaden und von der Person des Ersatzpflichtigen erlangt hat, auf jeden Fall aber in zehn Jahren, vom Tag der schädigenden Handlungen an gerechnet.

Wer als Organ einer Vorsorgeeinrichtung schadenersatzpflichtig wird, hat die übrigen regresspflichtigen Organe zu informieren. Die fünfjährige Verjährungsfrist für die Geltendmachung von Regressansprüchen nach diesem Absatz beginnt mit dem Zeitpunkt der Leistung von Schadenersatz.

Art. 13: Schweigepflicht

Personen, die an der Durchführung sowie der Kontrolle der beruflichen Vorsorge beteiligt sind, haben gegenüber Dritten gemäss den gesetzlichen Bestimmungen Verschwiegenheit zu bewahren.

Art. 14: Auskunftspflicht

Die Versicherten der Stiftung haben auf Anfrage Anrecht auf folgende Auskünfte:

- a) über die Vorsorgeeinrichtung
 - die juristische Form, die Organisationsstruktur sowie die Art der Einrichtung;
 - die Art der Risikodeckung;
 - die Wahl, Zusammensetzung und Organisation der paritätischen Organe;
 - Urkunde, Reglemente, Anschlussvereinbarung und Bedingungen der Rückversicherungsverträge;
 - Jahresrechnung und Bericht der Kontrollstelle;
 - die Adresse der Kontrollstelle, des Experten und der Aufsichtsbehörde;
- b) über die Leistungen und die Finanzierung
 - Höhe und Berechnungsfaktoren der Vorsorgeleistungen;
 - Höhe und Berechnungsfaktoren der BVG-Leistungen;
 - Höhe des versicherten Lohnes, des Arbeitnehmerbeitrages, der Altersgutschriften und des Altersguthabens;
 - Höhe der reglementarischen Austrittsleistung und des Altersguthabens nach Artikel 15 BVG (Art. 24 FZG).
- c) allgemeine, die finanzielle Situation der Vorsorgeeinrichtung betreffende Angaben
 - Angaben zum versicherungstechnischen Risikoverlauf;
 - Angaben zu den Verwaltungskosten;
 - Angaben zu den Reserven;
 - Angaben über den Kapitalertrag;
 - Angaben über den Deckungsgrad;
 - Jahresrechnung und Jahresbericht.

Art. 15: Akteneinsicht und Datenbekanntgabe

Neben den Versicherten haben Personen, Institutionen und Behörden gemäss Art. 85b und 86a BVG Anrecht auf Akteneinsicht oder Datenbekanntgabe.

Art. 16: Streitigkeiten

Differenzen, die über die Auslegung oder Anwendung der Reglemente der Stiftung entstehen, werden durch den zuständigen Richter entschieden. Gerichtsstand ist der schweizerische Sitz oder Wohnsitz der Beklagten oder der Ort des Betriebes, bei dem der Versicherte angestellt wurde.

Art. 17: Inkrafttreten

Dieses Reglement wurde vom Stiftungsrat genehmigt und tritt auf den 1. Januar 2009 in Kraft. Es ersetzt dasjenige vom 1. Mai 2005.

Bern, 31. Dezember 2008/BRE

Anhang 1

Kompetenzordnung

	Stiftungsrat	Geschäftsführer
Freigabe von im Budget vorgesehenen Investitionen**		sämtliche
Bewilligung von im Budget nicht vorgesehenen Investitionen pro Jahr**	darüber	bis Fr. 25'000
Forderungsverzichte kumulativ**	darüber	bis Fr. 25'000
Einleitung und Erledigung von Rechtsstreitigkeiten, insbesondere Entscheid über Anhebung oder Abstand von Prozessen sowie Abschluss von Vergleichen: Streitwert pro Einzelfall	darüber	bis Fr. 20'000
Beratungshonorare pro Jahr**	darüber	bis Fr. 20'000
Spesen: gemäss entsprechendem Reglement der RBA-Zentralbank		
Budgetüberschreitungskompetenz	darüber	10% des jeweiligen Sachkostengruppentotals

**

Investitionen, Forderungsverzichte, Rechtsstreitigkeiten und Beratungshonorare, die im Nachhinein vom Stiftungsrat genehmigt werden, sind bei Bestimmung der Kompetenzlimate nicht mehr zu berücksichtigen.